

Gemeinde Lengdorf
Landkreis Erding
Regierungsbezirk Oberbayern

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 - LENGDORF ORT -

3. Änderung mit qualifizierter Grünplanung

Änderungsbereich: Flur-Nr. 385 / T, 386, 388, 388/2, Gemarkung Lengdorf

Planung: Kressierer - Byrne Architekten
Gewerbering 11
84405 Dorfen
Tel 08081 - 8269

Landschaftsarchitekt: Max Bauer
Pfarrer-Ostermayr-Str.3
85457 Wörth

Datum: 20.03.2004
geändert 15.11.2004
geändert 17.01.2005
geändert 03.03.2005
geändert 19.04.2005

Von der Änderung betroffene Festsetzungen und Ergänzungen:
(im übrigen gelten die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr.1 Lengdorf Ort)

A.1.a  Geltungsbereichsgrenze

A.4.a Die max. Traufwandhöhe wird bei Doppel- und Einzelhäusern mit 6,30m festgelegt.
Gemessen wird die Traufwandhöhe von Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der AK Aussenwand bis OK Dachhaut

A.4.b Die höchstzulässige Sockelhöhe für die Parzellen 1- 14 beträgt 0,15m gemessen vom Höhenbezugspunkt an der Erschließungsstrasse bis zum Schnittpunkt zwischen Außenwand und Erdgeschossfertigfußboden.

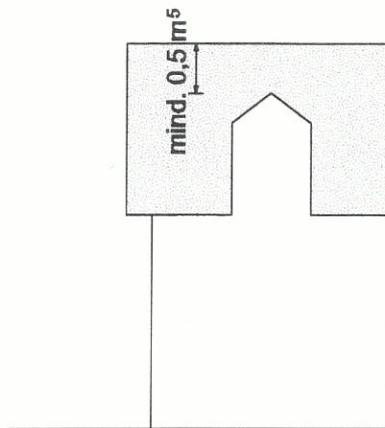
A.4.c  ^{1/2/3} Höhenbezugspunkt mit Angabe der darauf zu beziehenden Parzellennummern

A.4.d OK 464,80 ü.NN Höchstmaß für Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss

A.4.e  Anschüttung der Kellerwand, einschl. Lichtschächte, von max. 4m, einschließlich Böschungsfuss, gestattet. Außerhalb dieser Fläche darf das Gelände nicht modelliert werden. Zur Böschungssicherung dürfen keine Kunstbauten wie Stützmauern, Pfahlwände u.a. errichtet werden.

- A.5.b  nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
-  nur Einzelhäuser zulässig
-  nur Einzel-, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig

- A.6.a Die Aussenputz- und Holzflächen sind nur in hellen Farbtönen oder naturgleich zu halten
- A.6.c Als Dachdeckungsmaterial für die Hauptgebäude sind ausschließlich rote Dachsteine oder rote Ziegel, sowie Glaseindeckungen zulässig.
- A.6.e Dacheinschnitte und Dachgauben sind unzulässig. Dachflächenfenster sind bis zu einer Größe von je 1,2 m² zulässig; ihre Anzahl pro Dachfläche ist auf höchstens zwei begrenzt. Zwerchgiebel sind bis zu einer Breite von 1/3 der Hausbreite zugelassen. Zwerchgiebelfirst mind. 0,50m unter First Hauptgebäude.



- A.7.a Je Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze vorzusehen
- A.7.c Garagen sind zwingend an die Grenze zu bauen. Für Stellflächen und Garagenzufahrten werden versickerungsfähige Beläge vorgeschrieben. In den Parzellen 1-8 und 11-15 sind auch begrünte Flachdächer zulässig.
- A.7.d  Fläche für Einzel- bzw. Doppelgarage
- A.7.e entfällt
- A.7.f  Fläche für Stellplätze
- A.9.e Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.a. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.
- A.9.g  befahrbarer Wohnweg

A.11.a  Private Grünfläche

Die privaten Grünflächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Sie sind zu mind. 1/3 mit heimischen, standortgerechten Sträuchern u.g. Arten zu bepflanzen.

A.11.b  Baum, Bestand, zu erhalten

A.11.c  Baum, Neupflanzung

Geringe Abweichungen gepflanzter Bäume von ihren im Bebauungsplan dargestellten Standorten aufgrund gestalterischer bzw. funktionaler Erfordernisse sind zulässig, die Anzahl darf jedoch nicht verringert werden.

A.11.f Für die Begrünung sind überwiegend folgende Arten zu verwenden:

Bäume 1. Wuchsordnung

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Fraxinus excelsior	Gem. Esche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde

Bäume 2. Wuchsordnung

Acer campestre	Pflanzqualität: Feld-Ahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche

Obstbaum-Hochstämme lokaltypischer Sorten

Sträucher	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
	Corylus avellana	Hasel
	Crataegus monogyna	Eingr. Weissdorn
	Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
	Ligustrum vulgare	Liguster
	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
	Prunus spinosa	Schlehe
	Rhamnus frangula	Faulbaum
	Rosa canina	Hunds-Rose
	Viburnum lantana	Woll. Schneeball

A.11.h Die nach den Festsetzungen neu zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Bei Ausfall sind sie gemäß den Angaben des Bebauungsplanes zu ersetzen.

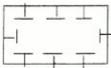
A.11.k Bei den Pflanzungen sind Art. 47 u. 48 des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.07.82 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.) zu beachten. Fremdländische Nadelgehölze, z.B. Thuja Hecken sind unzulässig. Bäume und Lärmschutzanlagen dürfen nur außerhalb des Straßengrundstückes mit einem Mindestabstand von 5m (Geschw. <= 70 km/h) vom Fahrbahnrand der Strasse errichtet werden (§1 Abs.5 Nr.8 BauGB, Sicherheit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RPS bzw. RAS-Q).

A.11.l  Öffentliche Grünfläche

A.11.m  Öffentlicher Kleinkinder-Spielplatz

Der Spielplatz ist mit einem mind. 1,20 m hohen, sockellosen Maschendrahtzaun einzufassen und an der West- und Ostseite mit einer Strauchreihe abzupflanzen. Der Zugang erfolgt von Norden. Giftige Pflanzen sind nicht zu verwenden.

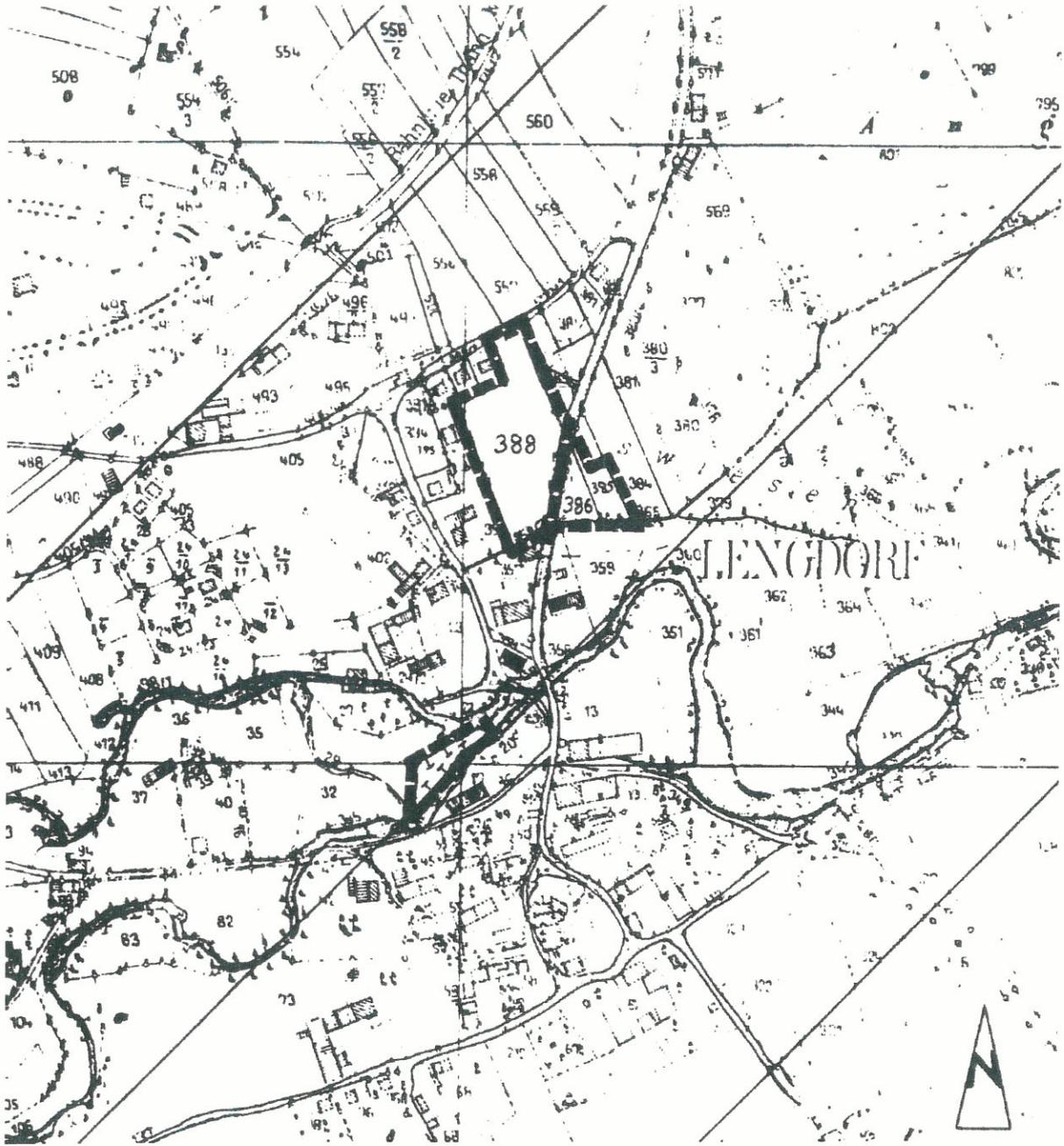
A.11.n  Wasseraustrittsfläche als Grünfläche zu gestalten
FI.Nr. 385 und 386: 5m breiter Uferstreifen als Wasseraustrittsfläche, diese Wasseraustrittsfläche ist höhengleich mit der Wasseraustrittsfläche der FI.Nr. 388/2 anzulegen; innerhalb dieser zu schaffenden Fläche darf das Gelände dann nicht mehr verändert werden; zur Böschungssicherung dürfen keine Kunstbauten wie Stützmauern, Pfahlwände u.a. errichtet werden.
FI.Nr. 388/2: 10m breiter Uferstreifen als Wasseraustrittsfläche, innerhalb dieser Fläche darf das natürliche Gelände nicht verändert werden

A.13.a  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – Ausgleichsflächen

A.13.b Innerhalb des Geltungsbereiches des Eingriffsbebauungsplanes sind keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

A.13.c Außerhalb des Geltungsbereiches des Eingriffsbebauungsplanes wird gem. § 9 Abs. 1a BauGB die ca. 900 qm umfassende Teilfläche (Insel) der FI.Nr. 17, Gemarkung Lengdorf als Ausgleichsfläche für den Eingriff in Natur und Landschaft festgesetzt und ökologisch aufgewertet:

A.13.d Lageplan Ausgleichsfläche M 1:5000



- A.13.e  Einzelbaum, Bestand, zu erhalten
- A.13.f  Gehölzgruppe, Bestand, zu erhalten
- A.13.g  Neupflanzung Ufergehölz, Baumanteil mindestens 35 %, Pflanzung der Sträucher im 1,5 x 1,5 m Raster, Pflanzabstand der Bäume 3 m
- A.13.h  Extensiv gepflegte Wiese (Mahd 1 x jährl. nach dem 15.08., Abtransport Mahdgut, keine Düngung)

A.13.i Die Pflanzenarten sind Punkt A.11.f zu entnehmen. Zusätzlich sind zu verwenden:

Bäume

Alnus glutinosa

Betula pubescens

Sträucher

Salix aurita

Salix cinerea

Salix viminalis

Schwarz-Erle

Moor-Birke

Ohr-Weide

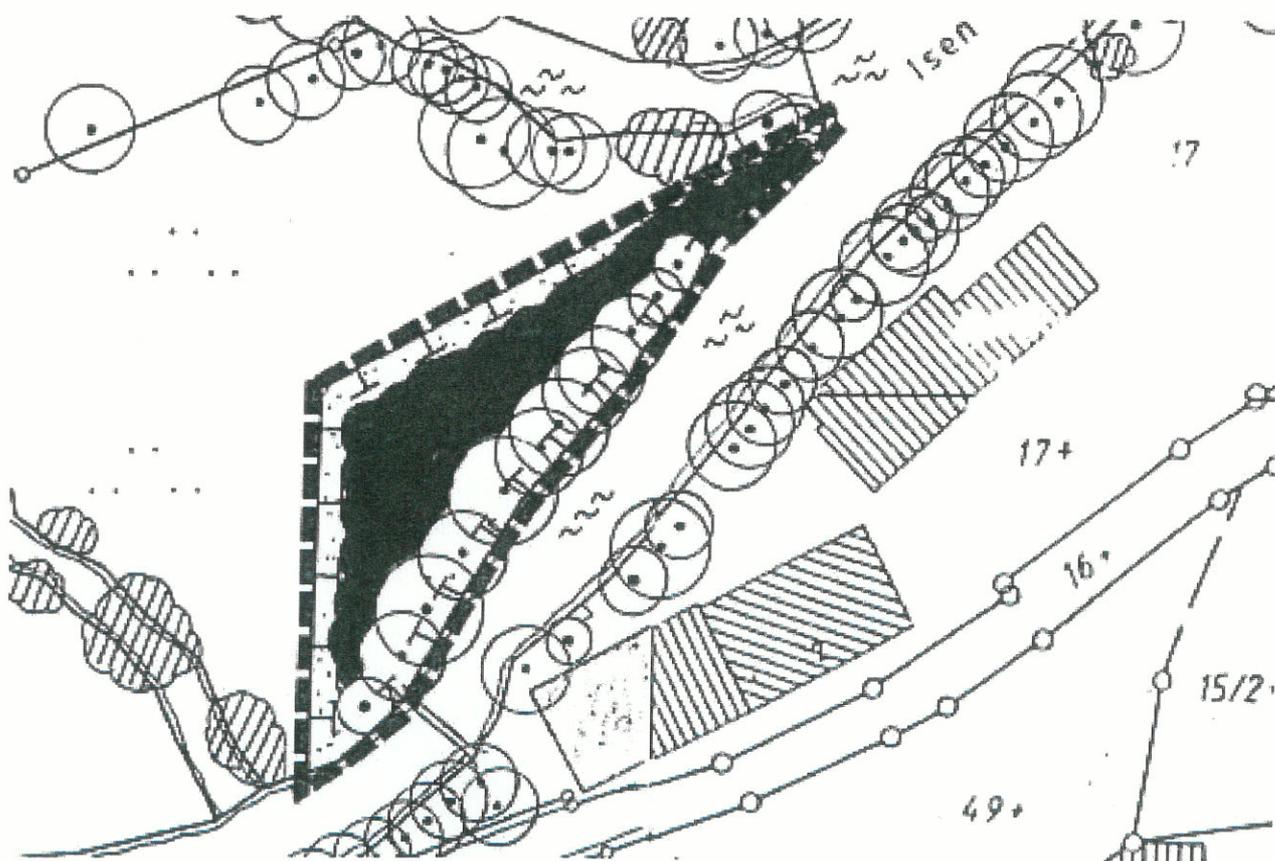
Grau-Weide

Korb-Weide

Pflanzenqualität Hei, 2xv, 175-200

Pflanzenqualität Str, 2xv, 60-100

A.13.h **Ausgleichsmaßnahme Fl.Nr. 17 / T, Gmkg. Lengdorf M 1:1000**



A.14. Immissionsschutz

- a) Im Bereich bis 20m ab Straßenmitte sind zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse bei schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 (Nr. 4.1 Anmerkung 1) die Anforderungen an Außenbauteile gem. DIN 4109 (Tab. 8 u. 10) einzuhalten. Maßgeblich ist der Lärmpegelbereich III.
- b) Bei der Grundrissplanung ist zu beachten, dass Schlaf- und Kinderzimmerfenster im Bereich bis 50m ab Strassenmitte zur lärmabgewandten Seite situiert werden. Können diese Räume nur über Fenster an der straßengewandten Seite gelüftet werden, sind Lüftungseinrichtungen (Schalldämmlüfter) erforderlich. Die Gesamtschalldämmung der jeweiligen Außenfassade darf aber nicht wesentlich vermindert werden (< 1 dB).
- c) Die Dimensionierung der Außenwände, der Fenster und des Dachaufbaus muss von einem Bauakustiker objektbezogen, unter Berücksichtigung der Grundrisse, der Fensterflächen und der Raumnutzung nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" bestimmt werden.

A.15. Hochwasserhausschutz

- a) Für die Flurstücke der Gemarkung Lengdorf, Flurnummer 388/2 - nur südlicher Gesamtbaukörper, mit den Einzelhäusern 1, 2 und 3 - und Flurnummern 386 und 385 wird festgesetzt:
Soweit auf den Bau von Kellern nicht verzichtet wird, sind die Keller, einschließlich Lichtschächte, dicht und hochwassersicher zu gestalten.
(gemessener Erfahrungswert: 464,75 mNN)

A.16 Entwässerung

- a) Die Entwässerung der Grundstücke erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser ist in einen Schmutzwasserkanal einzuleiten.
Alle Regenwässer von Haupt- und Nebengebäude, sowie befestigten und versiegelten Teilflächen müssen auf dem jeweiligen Grundstück unter Beachtung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) versickert werden. Wegen des hohen Grundwasserstandes geschieht dies über eine Muldenversickerung mit maximal 25cm tiefen Mulden oder Becken.
Die Regenwassernutzung in Form von Zisternen (dicht und auftriebssicher) wird empfohlen.
Das Regenwasser aus den öffentlichen Flächen ist mit einem Regenwasserkanal in den Flutgraben einzuleiten.

B.13. Hochwasserhausschutz

- a) Soweit auf den Bau von Kellern nicht verzichtet wird, wird für die übrige Bebauung (siehe Punkt A.14.a) wegen der Möglichkeit eines steigenden Grundwasserspiegels in Hochwassersituationen, eine wasserdichte Kellerbauweise empfohlen.

B.14. Verkehr

- a) Die Entwässerung der Einmündungsfläche muss durch entwässerungstechnische Maßnahmen so gestaltet werden, dass kein Oberflächenwasser der Hauptstraße (Kr ED 12) zufließen kann (§1 Abs.5 Nr.8 BauGB i. V. m. §3 Abs.1 FStrG bzw. Art.9 Abs.1 BayStrWG).
Soweit durch die entwässerungstechnische Maßnahme ein wasserrechtlicher Tatbestand geschaffen wird, ist hierzu von der Kommune die wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde einzuholen.
- b) Im Einmündungsbereich der Erschliessungsstraße darf auf einer Länge von mind. 20m die Längsneigung 2,5% nicht überschreiten (§1 Abs.5 Nr.8 BauGB i. V. m. Art.9 Abs. 1 BayStrWG).
- c) Die Eckausrundungen der Einmündung müssen so ausgebildet sein, dass sie von den größten nach der StVO zugelassenen Fahrzeugen ohne/mit Benutzung der Gegenfahrbahn und der Seitenräume befahren werden können. Die entsprechende Schleppkurve nach RAS-K ist einzuhalten (§1 Abs.5 Nr.8 BauGB i. V. m. Art.9 Abs.1 BayStrWG).

Begründung Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die in Bayern seit 01.01.2001 in Kraft befindliche Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 21 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist beim vorliegenden Bebauungsplan anzuwenden.

Aufgrund der Größe des Baugebietes und des Vorhandenseins einer biotopkartierten Fläche, die direkt an den Eingriffsbereich angrenzt, ist die „Vereinfachte Vorgehensweise“ des Leitfadens nicht anwendbar.

1.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Planungsgebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Lengdorf. Es wird im Südwesten, Westen, Norden und Nordosten von Wohnbebauung mit Gärten gerahmt. Im Südosten schließen Grünlandflächen an. Ebenfalls im Südosten wird das Areal durch die Hauptstraße geteilt. Die Südgrenze bildet ein wasserführender Graben, der östlich der Straße biotopkartiert ist. Die Fläche selbst wird größtenteils als Grünland genutzt. Der südöstliche Teil ist derzeit ein Garten mit einigen Obstbäumen und Fichtenbewuchs, die aufgrund der Planung entfernt werden müssen. Erhaltenswerte Gehölze sind die Kirsche an der Nordwestgrenze, die Esche am westlichen sowie die im Plan verzeichneten Ufergehölze am östlichen Grabenabschnitt. Die meisten dieser Gehölze befinden sich außerhalb des Bebauungsplanumgriffes. Das Gelände fällt leicht nach Südwesten. Es wird von zwei Stromleitungen durchzogen. Naturräumlich ist das Gebiet der Untereinheit 060-C „Isental“ zuzuordnen. Die Potentielle natürliche Vegetation besteht demzufolge aus Erlen-Eschen-Auwald.

1.2 Erfassen der Auswirkungen der Neuausweisung sowie Verbesserungsmaßnahmen

Die Bedeutung der Fläche selbst ist für den Naturhaushalt aufgrund der Nutzung und Beschaffenheit eher als gering einzustufen. Flächen mit Schutzgebieten im Sinne der Abschnitte III und III a des BayNatSchG und gesetzlich geschützte Biotop- bzw. Lebensstätten oder Waldflächen werden demzufolge nicht einbezogen. Der biotopkartierte Graben liegt außerhalb des Umgriffes. Es sind keine Auswirkungen auf dieses Oberflächengewässer zu erwarten. Es werden keine beachtenswerten Frischluftschneisen oder Kaltluftentstehungsgebiete beeinflusst.

Da das Areal fast komplett von Bebauung gerahmt wird, kaum eingewachsene Grünstrukturen oder andere landschaftsprägende Elemente vorhanden sind, kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als gering bezeichnet werden. Bei der Wahl des Faktors ist jedoch die massive Versiegelung einer bisherigen innerörtlichen Grünfläche zu berücksichtigen.

Die künftige Nutzung der Fläche als Wohngebiet bringt durch die mit jeder Bebauung einhergehende Auskoffierung und Flächenversiegelung Eingriffe in den Bodenhaushalt mit sich.

Um die entstehenden Beeinträchtigungen zu reduzieren, wurden bei der Planung folgende Maßnahmen berücksichtigt:

- Durchgrünung der Baugrundstücke, mit überwiegend heimischen Sträuchern
- Baumpflanzungen auf jedem Grundstück
- Begrünung eines 5 m breiten Streifens an der Ost- und Westseite des B-Planareals, d.h. Begünstigung der Biotopvernetzung
- Anlage eines Kinderspielplatzes, der zur Erholung dient sowie Habitatfunktion übernimmt
- Verbot der Errichtung von Zäunen mit durchgehendem Sockel, d.h. tiergruppen-schädigende Trennwirkungen werden vermieden
- Für Stellflächen und Garagenzufahrten werden versickerungsfähige Beläge vorgeschrieben, d.h. der Versiegelungsgrad wird minimiert.

1.3 Ermittlung des Ausgleichsbedarfes für die Neuausweisung

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfes erfolgt mit Hilfe des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“. (Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen)

Aufgrund einer geplanten GRZ $< 0,35$ sowie der derzeitigen Nutzung als Grünland ist das Areal entsprechend der Matrix zur „Festlegung der Kompensationsfaktoren“ Typ B I (niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad; geringe Bedeutung für Natur und Landschaft) zuzuordnen, d.h. der Kompensationsfaktor liegt zwischen 0,2 und 0,5. Nach Abwägung der Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen mit der geplanten Bebauung einer bisherigen Grünfläche erscheint ein Faktor von 0,3 angemessen.

Für ungefähr die Hälfte des Bebauungsplanareals besteht aufgrund des Bebauungsplanes aus 1981 Baurecht, d.h. hierfür sind keine Ausgleichsflächen erforderlich. Des Weiteren sind von den verbleibenden Flächen ohne Baurecht die privaten Grünstreifen im Westen und Osten in Abzug zu bringen. Die bestehende Straße fließt ebenfalls nicht in die Berechnung ein. Somit ergibt sich eine Eingriffsfläche von ca. 2900 qm. Nach Multiplikation mit dem Faktor 0,3 errechnet sich ein Ausgleichsflächenbedarf von ca. 870 qm.

1.4 Auswahl geeigneter Flächen für den Ausgleich und notwendige Maßnahmen

Die benötigte Ausgleichsfläche wird auf einer ca. 900 qm umfassenden Teilfläche der Fl.Nr. 17, Gemarkung Lengdorf erbracht. Sie ist zwar etwas größer als der erforderliche Umfang, da aber die Baukörper in der Planung aus 1981 lockerer angeordnet sind, ist die Festsetzung des kompletten Flurstücksteils gerechtfertigt.

Das Areal befindet sich mitten im Ort auf einer Insel, die durch die Teilung der Isen in diesem Bereich entsteht und nur über einen kleinen Steg zugänglich ist. Im Süden grenzt die Isen direkt an die Fläche, im Norden teilweise ebenfalls, entfernt sich dann aber weiter nordwestlich vom Ausgleichsflurstück.

Im Westen wird die Insel von einer wasserführenden Verbindung zwischen den beiden Flussläufen begrenzt. Im Lengdorfer Bereich gehört das Gewässer zum biotopkartierten Objekt „Isental-Niederung im Abschnitt Außerbittbach bis Dorfen, 7738 B10.1“ und wird als überregional bedeutsam eingestuft. Der Gewässerlauf wird von relativ dicht stehenden, gut eingewachsenen Ufergehölzen gesäumt, v.a. Erlen, Eschen und Birken sowie vereinzelt Hasel und Weiden. Die Ausgleichsfläche selbst ist – ebenso wie der Rest der Insel – mit Altgras bestanden. Die weiter westlich liegenden Flächen sind Grünland. Die Insel ist fast eben. Die ökologische Aufwertung erfolgt durch die Erweiterung des bestehenden Ufergehölzes durch Pflanzung von standorttypischen Bäumen und Sträuchern auf dem gesamten Flurstücksteil. Lediglich an der Nord- und Westgrenze verbleibt ein schmaler Streifen Grünland, der extensiv zu pflegen ist, d.h. es darf nicht gedüngt werden und eine Mahd ist nur 1x jährlich nach dem 15.08. mit Abtransport des Mahdgutes erlaubt.

1.5 Zusammenfassung

Durch die Festsetzungen bezüglich der Pflanzung von Grün und durch die Vermeidungsmaßnahmen wird mit diesem Bebauungsplan ein ökologisch tragbares Konzept für die Neuausweisung eines Wohngebietes geschaffen. Die benötigte Ausgleichsfläche für den Eingriff wird außerhalb des Eingriffsbebauungsplanes zur Verfügung gestellt und durch die festgesetzten Maßnahmen ökologisch aufgewertet. Sie entspricht der in der Berechnung des Kompensationsbedarfes ermittelten Größenordnung und stellt aufgrund der geplanten Aufwertungsmaßnahmen einen angemessenen Ausgleich dar.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Beschluss für die "Dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 Lengdorf-Ort" wurde vom Gemeinderat Lengdorf am 22.April 2004 gefasst und am 29.April 2004 ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs.1 BauGB).

25. MAI 2004



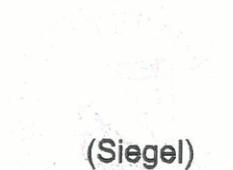
(Siegel)

Lengdorf, den

Rübensaal

.....
Rübensaal, 1.Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange an dem Bebauungsplan-Entwurf i.d.F. vom 17.01.2005 hat in der Zeit vom 27.01.2005 bis 28.02.2005 stattgefunden (§3 Abs. 1 BauGB und §4 Abs.1 BauGB).



(Siegel)

Lengdorf, den

Rübensaal

.....
Rübensaal, 1.Bürgermeister

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange des vom Gemeinderat Lengdorf am 03.03.2005 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs i.d.F. vom 03.03.2005 hatte in der Zeit vom 14.03.2005 bis 15.04.2005 stattgefunden (§3 Abs. 2 BauGB und §4 Abs.2 BauGB).



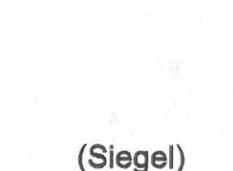
(Siegel)

Lengdorf, den

Rübensaal

.....
Rübensaal, 1.Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss für die "Dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 Lengdorf-Ort" i.d.F. vom 19. APR. 2005 wurde vom Gemeinderat Lengdorf am 19. APR. 2005 gefasst (§10 Abs.1 BauGB).



(Siegel)

Lengdorf, den 20. APR. 2005

Rübensaal

.....
Rübensaal, 1.Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung erfolgte am 25. APR. 2005, dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Bebauungsplanänderung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 19.04.2005 in Kraft (§10 Abs.3 BauGB)

gestr. *[Signature]*
19.04.2005



(Siegel)

Lengdorf, den 09. MAI 2005

Rübensaal

.....
Rübensaal, 1.Bürgermeister